

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT Gundelfingen a.d.Donau

VGEM GUNDELFINGEN A.D.DONAU - POSTFACH 28 - 89421 GUNDELFINGEN A.D.DONAU

Telefon: 09073/999-0
Telefax: 09073/999-169

Stadt Gundelfingen a.d.Donau

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberer Ehla V“, Gemarkung Gundelfingen

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Stadt Gundelfingen a.d.Donau und Inkrafttreten

Der Stadtrat Gundelfingen hat mit Beschluss vom 10.12.2020 den Bebauungsplan für das Gebiet „Oberer Ehla V“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan für das Gebiet „Oberer Ehla V“ in Kraft.

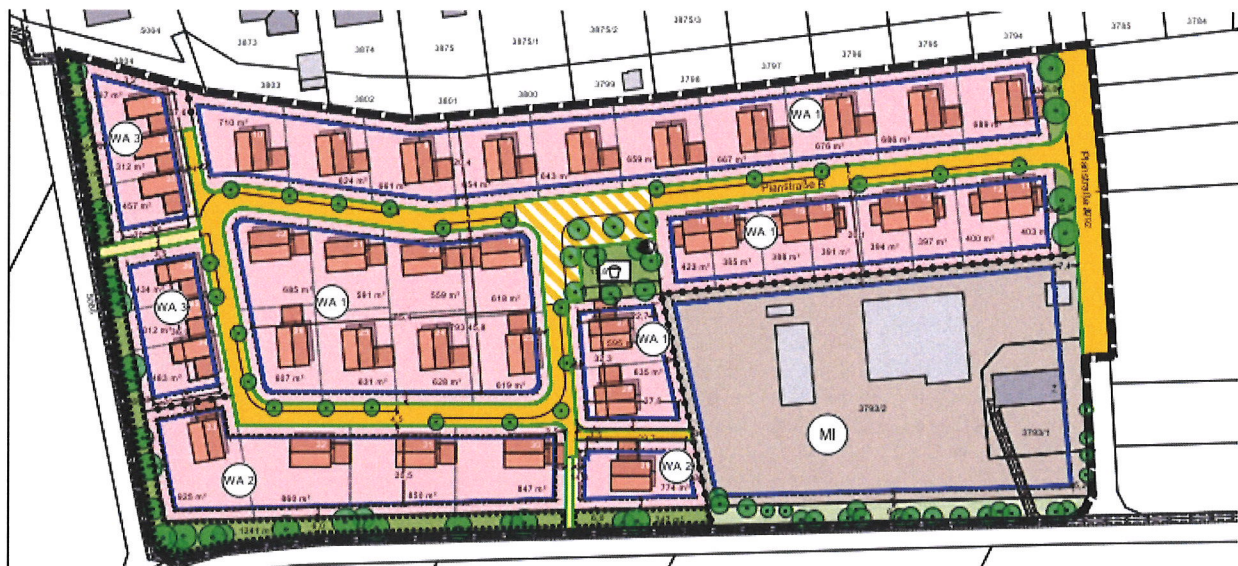
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst eine Fläche von 39.160 m².

Der Geltungsbereich beinhaltet vollständig die Flurnummern 3793, 3793/1, 3793/2 sowie eine Teilfläche der Fl.-Nr. 3792. Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemarkung Gundelfingen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Gundelfingen. Innerhalb des Gebietes befindet sich bereits eine Bebauung, die ursprünglich als Aussiedlerhof entstand.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die bestehende Wohnbebauung südlich des Sudetenrings.
- Im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- Im Süden durch einen Weg sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- Im Westen durch einen Weg sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Gundelfingen (Rathaus der Stadt Gundelfingen, Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen, 2. Stock, Bauamt) während der auf Grund der aktuellen Situation üblichen Dienststunden, diese sind von Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Um die Unterlagen während eingeschränkter Zugänglichkeit bei der Stadt Gundelfingen a.d.Donau einsehen zu können, ist eine **Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 09073 – 999 0 und/oder Klingeln an der Eingangstüre erforderlich.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Gundelfingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gundelfingen a.d.Donau, 09.02.2021
Stadt Gundelfingen a.d.Donau



Gruß
1/ Bürgermeisterin

angeheftet am:
(.....)

abgenommen am:
(.....)